

# Botschaft des Präsidenten.

Der Laft tritt für unveränderte Weibehaltung des Shermangesetzes ein.

Befürwortet aber weitere Gesetzgebung zur Regulierung der Trustfrage.

An den Senat und das Repräsentantenhaus!

Mit dieser Botschaft überfende ich die erste von mehreren, welche ich dem Kongress während des Zeitraumes von Eröffnung der regelmäßigen Sitzungsperiode bis zur Vertagung über die Weihnachtstage zugehen lassen werde. Es ist so viel zu berichten über die Tätigkeit der Regierung, wichtige Gegenstände bedürfen einer Erklärung von Seiten der Executive und erschöpfende Berichte von Spezialkommissionen müssen dem Kongress vorgelegt werden, so daß es nicht möglich ist, in einer einzigen Botschaft von vernünftiger Länge die nationale Gesetzgebung bei ihrer ersten regelmäßigen Sitzung mit Allem vertraut zu machen, was sie erfahren sollte.

## Trustgesetz und obergerichtliche Entscheidungen.

Im vorigen Mai hat das Obergericht Entscheidungen abgegeben in den Prozessen, welche die Regierung anhängig gemacht hat, um die Auflösung des „Standard Oil Trust“ und des „American Tobacco Trust“ zu erzwingen. Die Entscheidungen sind epochal und veränderten die Geschäftswelt durch maßgebende Stellen, von welcher Bedeutung und Wirkung das „Anti-Trust-Gesetz“ von 1890 ist. Sie weisen in keiner nennenswerten Weise von der früheren Auslegung und Anwendung dieses wichtigen Gesetzes durch das Gericht ab, aber sie klären die letzteren, indem sie die bereits zugestandenen Ausnahmen von der wörtlichen Deutung des Gesetzes weiter darlegen. Die gerichtlichen Verfügungen, welche auf Grund der Entscheidungen getroffen wurden, liefern ein nützliches Vorbild für die richtige Methode, wie mit dem Kapital und Eigentum ungesetzlicher Trusts zu verfahren ist. Die Entscheidungen sprechen für die Notwendigkeit und Weisheit weiterer zurechtlegender Gesetzgebung, um es der Geschäftswelt zu erleichtern, sich mit dem Gesetz und seiner Auslegung in Einklang zu setzen, damit Wohlstand, Freiheit und Ansehen eines vernünftigen geschäftlichen Wettbewerbes, ohne Einbuße irgend welcher Art, erhalten bleiben.

## Sein Abweichen von früherer Auslegung.

In zwei früheren Fällen, bei welchen das Trustgesetz angewandt wurde, um ein Transportations-Übereinkommen zwischen Eisenbahnen zu verbieten, wurde geltend gemacht, daß das Übereinkommen im Sinne des allgemeinen Rechtes (Common Law) ein erlaubtes (reasonable) sei. Diese Verteidigung wurde vom Gericht nicht anerkannt, da das Trustgesetz gegen alle Kontrakte und Kombinationen zur Einschränkung der Konkurrenz gerichtet sei, wenn auch unter dem allgemeinen Rechte kein Einwand dagegen erhoben werden könnte. Bei späteren Entscheidungen erklärte das Gericht, daß das Trustgesetz verständlich ausgelegt werden sollte, und weigerte sich, gewisse kontraktliche Handlungseinschränkungen zu verbieten, weil dieselben nebenbei und indirekt auftraten. Bei den Entscheidungen gegen die „Standard Oil Co.“ und die „American Tobacco Co.“ folgte das Gericht dem allgemeinen Recht nur insofern, als es dessen Prinzipien für Ausnahmen von der wörtlichen Anwendung des Trustgesetzes abhielt.

Es ist gesagt worden, daß das Gericht, indem es bei der Auslegung des Trustgesetzes die im allgemeinen Recht gemachten Unzulänglichkeiten anwendete, ersterem seine Kraft genommen habe. Dies ist augenscheinlich unrichtig. Nach seinem Urteil ist jeder Kontrakt und jede Kombination zur Einschränkung des zwischenstaatlichen Handels, deren Zweck oder notwendige Folge die Kontrollierung der Preise durch Unterdrückung der Konkurrenz oder Schaffung eines Monopols ist, von dem Gesetze verboten. Die schärfsten Kritiker können keinen Fall anführen, der gegen das Gesetz verstößt, auf welchen dasselbe nicht unter der obergerichtlichen Auslegung angewendet werden kann.

Es ist ferner geltend gemacht worden, daß das Obergericht sich durch seine Entscheidung in den beiden letzten Fällen das Recht angeeignet hat, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob ein Fall von Handlungseinschränkung unter die Bestimmungen des Trustgesetzes fällt oder nicht. Dies ist vollständig unzutreffend. Eine erlaubte Handlungseinschränkung unter dem allgemeinen Recht ist wohl bekannt und klar bestimmt, und das Gericht hat keinerlei Discretion bei Entscheidung der Frage. Die Gerichte haben sich niemals angemaßt, zu entscheiden, daß gewisse Kontrakte, Kombinationen oder Verschönerungen erlaubt sein, weil die betreffenden Parteien von ih-

rer auf diese Weise erlangten Macht gemäßigten Gebrauch machten und dem Publikum nicht zu hohe und übertriebene Preise abforderten. Theoretiker und Geschäftsleute, welche das Gesetz verlegen, haben allerdings gehofft, daß die Gerichte gewisse derartige Grenzen ziehen würden, aber kein Gerichtshof von Ansehen hat ihnen jemals den Gefallen getan. Und sicherlich ist in den Entscheidungen der beiden letzten Fälle nichts zu finden, was dieser gefährlichen Theorie richterlichen Beliebens bei Durchführung des Gesetzes den geringsten Vorstoß leistet.

## Kraft und Wirksamkeit des Trustgesetzes.

Seit 21 Jahren sind wir bemüht, dieses Gesetz für die Zwecke, zu denen es erlassen wurde, wirksam zu machen. Der Fall Knight wirkte entmutigend und schien die Verfolgung und Unterdrückung des Übels der „Trusts“ wieder vollständig den Einzelstaaten in die Hände zu spielen. Aber langsam wurde der Fehler des damaligen Urteils wieder gut gemacht, und erst in den letzten drei oder vier Jahren hat sich die schwere Hand des Gesetzes auf die großen ungesetzlichen Kombinationen gelegt, welche solche absolute Herrschaft über viele unserer Industrien ausgeübt haben. Kriminalklagen wurden erhoben und eine Anzahl schweben, aber die Geschworenen scheuten sich, Männer von angesehenem gesellschaftlicher Stellung, deren Vergehen nicht als Verbrechen angesehen wurden, zu Gefängnisstrafen zu verurteilen, und Richter zögerten, derartige Urteile zur Ausführung zu bringen. Aber man fängt an, das Vergehen besser zu verstehen und das selbe als das zu betrachten, was es tatsächlich ist, nämlich eine überlegte und beabsichtigte Mißachtung des Gesetzes, und wir können zuversichtlich erwarten, daß die Geschworenen in Zukunft Gefängnisstrafen auferlegen werden.

## Das gesetzliche Mittel der Auflösung.

Im Falle der „Standard Oil Co.“ fanden das Obergericht und das Kreisgericht, daß es sich um ein Monopol im zwischenstaatlichen Verkehr handelte, welches die Reinigung, den Transport und Verkauf von Petroleum und seiner Produkte betraf. Dasselbe wurde durch 37 verschiedene Körperschaften bewirkt und aufrecht erhalten, deren Aktien sich in Händen einer Gesellschaft in New Jersey befanden. Durch die gerichtliche Entscheidung wurde die Auflösung der Kombination befohlen und die Übertragung und Verteilung „pro rata“ der im Besitz der New Jersey Gesellschaft befindlichen Aktien der 37 Körperschaften an ihre Aktionäre angeordnet. Den angeklagten Korporationen und Personen wurde verboten, sich zur Wiederherstellung des Monopols zu verschwören oder zu verbinden, und alle Abmachungen zwischen den Untertörperschaften, welche weitere Verletzungen des Gesetzes zur Folge haben würden, wurden ebenfalls untersagt.

Im Falle der Tabak-Gesellschaft entschied das Gericht, daß die angeklagten Personen, 29 an der Zahl, sich vollständige Kontrolle über die Fabrikation, den Verkauf und die Verteilung von Tabak in den Vereinigten Staaten und im Auslande verschafft hätten. Dies sei durch Kombinationen geschehen, welche den Zweck und die Wirkung hatten, die Konkurrenz zu unterdrücken, die Preise zu bestimmen und ein Monopol zu schaffen, und zwar nicht nur in der Tabakfabrikation, sondern auch in der Erzeugung von Staniol und Latrige, welche in der Manufaktur und im Verkauf von Rauchtobak, Zigaretten, Zigaretten und Schnupftabak gebraucht werden. Der Fall der Tabakgesellschaft war für das Gericht weit verwickelter und schwieriger zu entscheiden, als derjenige der „Standard Oil Co.“ Hier hatte man es nicht mit einer Gesellschaft zu thun, welche das ganze Aktienkapital im Besitz hatte. Die Hauptgesellschaft war die „American Tobacco Company“, eine Körperschaft zur Erzeugung, Lagerung und zum Verkauf von Tabak. Zur Fortführung der Kombination und Wiederherstellung der Konkurrenz war es notwendig, das Kapital und die einzelnen Betriebsanlagen des „Trust“ unter einige der alten Gesellschaften, welche denselben bildeten, und neue, eigens zu dem Zwecke gebildete Gesellschaften zu verteilen. Es traten im Ganzen vierzehn alte und neue Gesellschaften an die Stelle der einen.

## Die Lage nach der Reorganisation.

Die American Tobacco Company (alt), reorganisiertes Kapital \$92,000,000, die Liggett & Myers Tobacco Company (neu), Kapital \$67,000,000, die V. P. Corriard Company (neu), Kapital \$47,000,000, und die R. J. Reynolds Tobacco Company (alt), Kapital \$7,525,000, beschäftigen sich hauptsächlich mit der Fabrikation und dem Verkauf von Rauchtobak und Zigaretten. Die frühere Staniolfabrik ist in zwei geteilt, eine mit \$225,000 Kapital, die andere mit \$400,000. Die einzige Schnupftabakgesellschaft ist in drei geteilt worden, eine mit \$15,000,000 Kapital, eine zweite mit \$8,000,000

und auch die dritte mit \$8,000,000 Kapital. Der Latrigengesellschaft sind es zwei, eine mit \$5,758,000 Kapital, die andere mit \$2,000,000. Ferner ist noch die British-American Tobacco Company vorhanden, welche im Ausland mit \$26,000,000 Kapital Geschäft treibt, und die Porto Rico Tobacco Company mit einem Kapital von \$1,800,000 und die United Cigar Stores Company mit einem Kapital von \$9,000,000.

Unter diesem Arrangement ist jede der verschiedenen Geschäftsarten unter zwei oder mehr Kompagnien verteilt, wie auch die hauptsächlichsten Tabakfabrikationserzeugnisse, sobald Konkurrenz zwischen diesen Firmen nicht nur möglich, sondern notwendig ist. Die gegenwärtigen unabhängigen Tabakfirmen werden also 21,39 Prozent der Produktion beherrschen, die American Tobacco Co. 38,08 Prozent, die Liggett & Myers Co. 20,05, die Corriard Co. 22,82 und die Reynolds Co. 2,66 Prozent. Die Aktien der anderen Kompagnien sind der Kontrolle der American Tobacco Company entzogen und unter die Aktienbesitzer verteilt worden. Alle Abmachungen betreffs Beschränkung der Konkurrenz sind nichtig erklärt worden. Die Besitzer der Vorzugsaktien haben nun das Stimmrecht, was ihnen unter dem alten Abkommen nicht zustand. Das Verhältnis der Vorzugs- zu den Stammaktien war wie 78 zu 40.

In der ursprünglichen Klage wurden 29 Angeklagte genannt, die der Verschönerung beschuldigt waren, durch welche die ungesetzliche Vereinigung ihre ungesetzliche Macht ausübte. Unter der Neuabmachung werden diese Angeklagten nur von 40 Prozent als Maximum bis zu 28½ Prozent als Minimum der Aktien besitzigen, mit Ausnahme einer kleineren Gesellschaft, der Porto Rico Co., in der sie 45 Prozent besitzen. Den 29 Angeklagten ist ferner verboten, während der Dauer von drei Jahren weitere Aktien zu erwerben, ausgenommen durch Verkäufe unter sich selbst, sobald dieser Gruppe die Möglichkeit genommen ist, während dieser Zeit ihre Kontrolle zu erweitern. Allen in der gerichtlichen Klage Genannten ist es für ewige Zeiten untersagt, durch Anwendung der alten Trustmethoden wieder eine Vereinigung der angeklagten Kompagnien anzustreben. Ferner ist allen 14 Korporationen untersagt, unter einander Aktien von anderen Gesellschaften zu erwerben. Allen diesen Kompagnien ist es ferner untersagt, gemeinsame Beamte, gemeinsame Geschäftslokale oder Einkaufs- und Verkaufsagenten zu haben oder sich gegenseitig Geld zu leihen.

## Größe der neuen Kompagnien.

Einige unabhängige Tabakgesellschaften erhoben Einwände, daß diese Abmachung ungerat sei, weil sie Kompagnien in Existenz ließ, die sehr großes Stammkapital hätten und daß eine gerechte Verteilung die wäre, wenn die alten Gesellschaften in zahlreiche kleinere Korporationen zertheilt würden, deren Kapital mehr gleich wäre mit dem der unabhängigen Gesellschaften. Diese Auffassung ist die Folge eines Mißverständnisses des Trustgesetzes, den es bezweckt nicht, die Ansammlung großer Kapitalien in den Händen großer Geschäftsunternehmungen zu verhindern, wenn dadurch die Kosten der Herstellung und des Verkaufs vermindert werden. Es richtet sich vielmehr nur gegen die Ansammlung großer Kapitalien, wenn sie dazu dienen sollen, die Konkurrenz zu erschicken, die Preise zu kontrollieren und Monopole zu schaffen. Wenn wir durch das Auflösungsdekret diese Absichten unmöglich gemacht und die Verschmelzung zwischen den neuen Kompagnien, in die die alte Organisation zertheilt wurde, wieder hergestellt haben, so ist der Nutzen des Gesetzes erwiesen.

## Konkussion nicht der Zweck des Gesetzes.

Es ist nicht der Zweck des Gesetzes, das Eigentum und Kapital der geschädigten Trusts zu beschlagnahmen. Es sind Strafen durch Geldbuße oder Haft für die persönlichen Gesetzesübertreter und Geldstrafen und Baarenbeschlagnahmen für Korporationen vorgesehen, aber das Vorgehen in Zivilgerichten ist ein spezifisches Mittel, um durch Einhaltsbefehl Trustgeschäftsbetrieb lahmzulegen und den ferneren Gebrauch der Fabriken und des Kapitals derselben in Verletzung des Trustgesetzes zu verhindern.

## Wirksamkeit der Entscheidung.

Ich erlaube mir zu behaupten, daß noch nie vorher in der Geschichte der amerikanischen Rechtspflege eine gerichtliche Entscheidung so vollständig ihren Zweck erfüllt hat, wie die gegen den Tabaktrust. Es geht dies klar aus der Äußerung des Kreisrichters Hayes hervor, der diese Entscheidung bekräftigte.

## Der Besitz der Stammaktien.

Es wurde geltend gemacht, daß die gegenwärtige Verteilung der Stammaktien unter die früheren Aktienbesitzer der Trusts dazu dienen würde, die frühere Art der Kontrolle über alle neuen Korporationen auszuüben. Dies ist ein Irrthum und hängt sich auf die Auffassung, daß die gerichtliche Entscheidung selbsthaft und die gerichtlichen Einhaltsbefehle

unwirksam seien. Den Kompagnien ist vom Gericht direkt und in klarer Form jedes gemeinsame Wirken verboten. Dann ist auch die Zahl der Aktionäre der verschiedenen Kompagnien so groß, daß ein Versuch, sich zu verbinden, um wieder eine gemeinsame Kontrolle herzustellen, den Behörden nicht wohl verborgen bleiben könnte. Die Anstifter des Planes und seine leitenden Geister würden sich sofort der Mißachtung des Gesetzes schuldig machen und sich der Gefahr einer exemplarischen Gefängnisstrafe aussetzen. Das Resultat der Auflösungsentscheidung muß sein, daß die verschiedenen Kompagnien unter der Leitung ihrer Geschäftsführer sich tüchtig ins Zeug legen müssen, und Konkurrenz muß die Folge sein, wenn nicht die eine Firma blühen, die andere rückwärts gehen soll.

Die Kritiker, welche die Auflösung des Trusts nur einen Kleiderwechsel nennen, haben den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung nicht voll begriffen und sind sich auch nicht bewußt, welche persönliche Gefahr damit verbunden ist, sich der Entscheidung zu widersetzen.

## Freiwillige Reorganisation anderer Trusts bevorstehend.

Der Effekt dieser zwei Entscheidungen war der Auflösungsbescheid für die Kombination von Fabrikanten elektrischer Lampen, einer städtischen Wholesale Grocers Association, einer Entscheidung gegen den Pulvertrust, welche dessen Auflösung verfügt, und andere Kombinationen mit einer ähnlichen Vergangenheit verhandeln nun mit dem Justizamt wegen freiwilliger Auflösung durch Detret und Reorganisation im Einklang mit den Gesetzen.

## Die Bewegung für den Widerruf des Trustgesetzes.

Aber nun, da gesehen wird, daß das Trustgesetz für den Zweck, für den es geschaffen wurde, wirksam ist, wird aus verschiedenen Kreisen dessen Widerruf gefordert. Es wird geltend gemacht, daß es dem Geschäftsfortschritt hinderlich ist und bezweckt, die alte ruinöse Konkurrenz zwischen kleineren Firmen wieder einzuführen, die die nützliche Vereinigung von Kapital, welche auf Verminderung der Produktionskosten hinzielt, die für prosperierendes Geschäftsleben notwendig ist, zu vereiteln.

In neulichen Entscheidungen hat das Oberbundesgericht klar gemacht, daß das Gesetz nicht enthält, was sich gegen die Vereinigung von Kapital und einfache große Fabrikorganisationen richtet, wenn damit die Herabsetzung der Produktionskosten bezweckt wird. Nur in Fällen, in denen die Kapital- oder Fabrikationsvereinigung zu dem Zweck stattfindet, die Konkurrenz zu erschicken oder die Preise zu kontrollieren, sowie Monopole zu schaffen, tritt das Gesetz in Anwendung. Größe allein verstößt nicht gegen das Gesetz. Nur wenn eine Vereinigung stattfindet, um die bisher bestandene Konkurrenz aus dem Wege zu schaffen, ist eine solche Verschmelzung unsittlich.

## Mangelnde Klarheit im Gesetz.

Es wird die Beschwerde erhoben, daß das Gesetz nicht klar genug abgefaßt ist, um den Geschäftslenten klar zu machen, was sie nicht thun dürfen. Es wird geltend gemacht, daß zwei Korporationen sich verschmelzen mögen und Jahre lang Geschäfte treiben, worauf dann der Generalanwalt plötzlich zu der Ansicht kommt, daß wenn Männer solch große Kapitalien ansäuen, daß sie damit die Konkurrenz erschicken, die Preise kontrollieren und ein Monopol ausüben können, sie sich sicher wissen, was sie thun. Solche Dinge werden nicht gethan, ohne daß man darüber Klarheit hat. Wenn die Verschmelzung einzig zu dem Zweck stattfindet, die Betriebskosten zu verringern, ohne daß Preiskontrollierung und ähnliche ungesetzliche Dinge geplant und versucht werden, so werden diese Leute vor gerichtlicher Verfolgung sicher sein. Werden sie später solcher Dinge schuldig befunden, so dürfen sie sich nicht beschweren, wenn man sie auf die ursprüngliche Verschmelzung zurückführt.

## Neue Abhilfsmittel vorgeschlagen.

Es wird viel davon gesprochen, dieses Gesetz zu widerrufen und dafür andere Gesetze zu erlassen, welche den Zweck besser erfüllen und für den ehrlichen Geschäftsmann einen ebenen Pfad schaffen. Es ist möglich, daß ein solcher Plan unterbreitet wird, aber ich wage die Bemerkung, daß die Erörterungen über diese Frage in letzter Zeit nur schimmernde Gemeinplätze herbeigeholt haben und keinen Plan zu Tage gefördert haben, der an Klarheit der Auslegung des Trustgesetzes seitens des Oberbundesgerichtes gleich kommt.

## Supplementargesetzgebung notwendig, nicht aber Widerruf oder Amendement.

Ich sehe keinen Zweck darin und kann tatsächlich auch keinen Vortheil im Erlass eines Gesetzes sehen, welches die ungesetzlichen Konkurrenzmethoden beschreiben und verurtheilen soll, nachdem diese Kennzeichen in dem Trustgesetz enthalten ist. Dagegen sollte in einem zu schaffenden Gesetz genau die Strafe angegeben werden, welche für unzulässige Konkurrenz durch ruinöse Preisabsetzung oder erlittene Kontrakte, welche es den Konkurrenten unmöglich

machen, gewisse Waaren zu erhalten, besteht. Dieses Gesetz sollte so klar abgefaßt sein, daß es die Regierung in Stand setzen würde, die gegenwärtigen unzulässigen Prozesse zu vermeiden und ihre Aufgabe dadurch zu erleichtern, daß sie gegen Individuen vorgehen kann, anstatt erst eine Verschönerung unter einer Anzahl Leuten zu bewerkstelligen. Ein solches Gesetz müßte auch der Geschäftswelt klar und ausführlicher darlegen, was sie nicht thun darf.

## Regierungsinkorporation empfohlen.

In einer am 7. Januar 1910 an den Kongress gefandenen Spezialbotschaft hob ich hervor, inwiefern infolge der Auflösung dieser gesetzverletzenden Trusts die Geschäftswelt in Unruhe versetzt werden könnte. Ich sagte unter anderem:

„Aber eine solche Unternehmung und mögliche gerichtliche Verfolgung von Korporationen, deren Zerstörung laufende von Aktienbesitzer und Millionen von Arbeitern in Mitleidenschaft ziehen würde, sowie einer gewissen Klasse von Händlern, muß notwendigerweise in der Geschäftswelt Unruhe hervorrufen, wird dem Zufluß von Kapital Einhalt gebieten und wird vielleicht großes Leid und ein Stillstehen unserer Prosperität zur Folge haben. Und dies wegen etlicher Schuldigen unter zahlreichen Unschuldigen. In dieser Botschaft wünsche ich hauptsächlich auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, Mittel und Wege zu ergreifen, wie solche Änderungen ohne große finanziellen Störungen stattfinden können und wie solche Korporationen sich dem Gesetz gemäß reorganisieren können, ohne zu viel von ihrem Charakter und ihrer Organisation einzubüßen.“

„In jener Botschaft hob ich hervor, daß Organisationen, welche unter die Bezeichnung „Trust“ fallen, sich in großem Maß mit dem Verkauf von Waaren zwischen den einzelnen Staaten beschäftigen, d. h. der zwischenstaatlichen Handel übertrifft den in ihrem heimischen Staat ganz bedeutend. Diese Thatsache genügt, um solche Korporationen zu veranlassen, sich einen Regierungsbrief zu erwirken unter solchen Beschränkungen wie sie das Trustgesetz vorschreibt.“

Korporationen, welche sich unter einem solchen Gesetz organisieren haben, sollte es verboten werden, Aktien anderer Korporationen zu besitzen, ausgenommen wenn spezielle Gründe dafür vorliegen, die von den zuständigen Regierungsbehörden gebilligt werden müßten. Es würde dadurch dem Unwesen einer Mutterorganisation mit Ablegen in den verschiedenen Staaten, was bisher so viel zu dem Trustwesen beitrug, vorgebeugt. Wenn die Durchführung des Trustgesetzes gründlich erfolgen soll, so ist es notwendig, daß ein Gesetz erlassen wird, welches die freiwillige Inkorporierung von Gesellschaften, welche zwischenstaatlichen und ausländischen Handel betreiben, unter Regierungskontrolle vorsetzt. Jedes Argument, welches seiner Zeit zu Gunsten eines solchen Gesetzes vorgebracht wurde, ist auch heute noch stichhaltig, besonders seit unter dem Trustgesetz eine Anzahl Auflösungen von Korporationen stattgefunden haben. Ich erneuere meine Empfehlung der Schaffung eines solchen Gesetzes.

## Regierungsverwaltungsausschüsse notwendig.

Die Ausarbeitung der Entscheidung betreffs der Auflösung der gegenwärtigen Trusts in der Absicht, ihre Reorganisation in gesetzlicher Form zu bewirken, hat klar dargelegt, daß den Gerichten nicht die nötige administrative Maschinerie zur Verfügung steht, um, ehe sie ihre Entscheidung abgeben, die Erhebungen zu machen, welche notwendig sind, wenn eine Reorganisation geplant ist. Sie sollten daher ermächtigt werden, die Hilfe des Korporationsbureaus für diese Erhebungen in Anspruch zu nehmen. Dem Kreisgericht und dem Generalanwalt wurde ihre Arbeit in dem Tabaktrustfall bedeutend von einem Sachverständigen erleichtert, den das Korporationsbureau zur Verfügung stellte.

## Regierungs-Korporationskommission vorgeschlagen.

Ich gehe hier nicht auf Einzelheiten bezüglich der Beschaffenheit eines Gesetzes ein, welches die Vereinigung von Kapitalkombinationen in Regierungsinkorporationen gefastet und erleichtern soll. Solche Bestimmungen sollten den schärfsten Bestimmungen unterworfen sein und namentlich sollten sie sich der größten Publizität befleißigen und sollten bezüglich der Ausgabe von Aktien und Bonds scharfer Kontrolle seitens einer Abteilung des Handelsdepartements unterworfen sein, der sie auch in zweifelsfreien Fällen ihre Angelegenheiten zur Entscheidung unterbreiten könnten. Es ist klar zu verstehen, daß die Inkorporierung unter Regierungskontrolle derartige Korporationen nicht gegen gerichtliche Verfolgung unter dem Trustgesetz schützen würde, aber es ist zu erwarten, daß die scharfe Regierungskontrolle und die geforderte Öffentlichkeit bei ihrer Geschäftsführung derartige Schritte nicht notwendig machen würden, umso mehr, da die Vertreter solcher Korporationen sich jederzeit bei den zuständigen Regierungsbeamten Rath holen könnten.

Solch ein Kommissionsbureau, das dem Handelsdepartement untersteht

würde, dürfte sehr wohl auch mit der Aufgabe betraut werden, den Gerichten bei der Auflösung und Neuschaffung von Trusts in Uebereinstimmung mit den Gesetzen zu helfen. Diese Kommission sollte Exekutivgewalt besitzen, wie etwa der Controller of the Currency oder die Zwischenstaatliche Handelskommission.

## Inkorporierung freiwillig.

Ich empfehle, daß diese zu vergebenden Freibriefe auf freiwillige Weise erlangt werden, wenigstens bis die gemachte Erfahrung die obligatorische Annahme als gerechtfertigt erscheinen läßt. Der Nutzen, der sich aus dem Geschäftsbetrieb unter dem Schutz eines solchen Freibriefes ergeben würde, würde Alle die anlocken, welche wünschen, in ihren Geschäften sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu halten. Andere große Inkorporationen, welche sich die Vorteile einer Regierungsinkorporierung nicht sichern, dürfen sich dann nicht beklagen, wenn infolge ihrer Weigerung, sich unter Regierungskontrolle zu stellen, sie rückwärts gehen.

## Nur Zusatzgesetzgebung nötig.

Die angebotene Gelegenheit für Regierungsinkorporierung scheint mir, ist geeignet für die Schaffung konstruktiver Gesetze, wie sie benötigt werden, um große industrielle Unternehmungen im Einklang mit dem Trustgesetz zu leiten. Ein solches Gesetz müßte dem Oberbundesgericht so ausgearbeitet werden können, daß zwischen gesetzlichen und ungesetzlichen Trusts die Schwebegrenze gezogen werden könnte. Und ein solches Gesetz müßte streng durchgeführt werden, würden wir nicht allen Individualismus aus dem Geschäftsleben verbannen und es auf dieselbe Kontrollstufe stellen, wie es nun betreffs der öffentlichen Zugbartheitsinkorporationen der Fall ist.

## Wichtigkeit des Trustgesetzes.

Das Trustgesetz ist der Ausdruck der Anforderungen eines freilebenden Volkes, gleiche Gelegenheit für Alle zu bewahren. Es ist das Resultat der zuverlässigen Entschlossenheit eines solchen Volkes, sein künftiges Wachstum zu schützen, indem es, frei von Zwang und Beschränkung, den Unternehmungsgeist des Einzelnen, seinen Fleiß, sein Genie, seine Intelligenz und seinen Muth der Unabhängigkeit aufrecht erhält. Zwanzig Jahre oder länger steht dieses Gesetz in unserem Gesetzbuch. Alle konnten seinen allgemeinen Zweck und waren damit einverstanden. Viele seiner Uebertreter hielten es cynisch für ohnmächtig und seine Durchführung schien nicht möglich zu sein. Langsam fingen die Mühlen der Gerichtshöfe zu mahlen an und nur stufenweise machte sich die Majestät des Gesetzes geltend. Viele seiner staatsmännlichen Uebertreter haben, ehe es lebendige Kraft erlangt hatte, und sie und Andere haben das Uebel wachsen, welches sie zu zerstören gehofft hatten. Jetzt wird seine Wirksamkeit erkannt; jetzt sieht man seine Kraft; jetzt ist der Joch der Verwirklichung nahe. Und jetzt auf einmal erhebt sich die Forderung seines Widerrufs unter dem Vorzeichen, daß es der geschäftlichen Blüthe hinderlich sei. Man sagt uns in den allgemainen Redensarten, wie dem Uebel, welches zu unterdrücken wir gerade auf dem besten Wege sind, durch ein anderes Gesetz und in anderer Weise abgeholfen werden kann, wenn wir nur unser Werk zwanzigjähriger Arbeit im Stich lassen und während einer abermaligen Reihe von Jahren ein neues Experiment probiren.

Es wird behauptet, daß das Gesetz nichts Gutes geschaffen habe. Kann eine derartige Behauptung standhalten angesichts der Wirkung der Entscheidung im Falle der „Northern Securities Co.“? Jene Entscheidung war in keiner Weise so drastisch oder weitgehend im Verbot, wie diejenige gegen die „American Tobacco Co.“ Aber hat sie nicht mit einem Schlag und für alle Zeiten der damals so gewaltigen Bewegung Einhalt gethan, die Herrschaft über alle Eisenbahnen des Landes in einer Hand zu vereinigen? Eine derartige Alleinbesitzenschaft eines Mannes hätte aber in unserer Republik keinen gefunden Einfluß ausgeübt, selbst wenn sie unter der allgemeinen Aufsicht der Kommission für den zwischenstaatlichen Handel gestanden hätte.

Wollen wir, daß derartige rückwärtige Kombinationen und Monopole gesetzlich werden und erlaubt sein sollen? Wenn alle Kräfte darauf gerichtet sind, nicht etwa durch gesunde Konkurrenz die Kosten der Produktion von Besten des Publikums zu vermindern, sondern neue Mittel und Wege ausfindig zu machen, um auf die Dauer in wenigen Händen die absolute Kontrolle über die Zustände und Preise auf dem ganzen Felde der Industrie zu vereinigen, dann muß der individuelle Unternehmungsgeist zertrümmert und das persönliche Streben und der Geist kommerzieller Freiheit gelähmt werden.

William D. Taft.  
Weißes Haus, 5. Dezember 1911.

## Ungarisch.

Antel (der frühmorgens zum Frühstück kommt): „Oben hörte ich eine Wehrer rufen: 'Da ist mein Neffe wohl aufgehoben!'“  
Bermiesterin: „Das ist möglich... wenn er schon zu Hause ist!“